



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 137/09

vom
13. August 2009
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter Anstiftung zum Totschlag u. a.

hier: Anhörungsrüge des Verurteilten

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. August 2009 beschlossen:

Der Antrag des Verurteilten auf Nachholung rechtlichen Gehörs wird zurückgewiesen.

Der Verurteilte hat die Kosten seines Rechtsbehelfs zu tragen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Stade vom 9. Juli 2008 mit Beschluss vom 7. Juli 2009 als unbegründet verworfen. Die hiergegen gerichtete Anhöhrungsrüge des Verurteilten hat keinen Erfolg.
- 2 Die Voraussetzungen des § 356 a StPO liegen nicht vor. Der Senat hat bei seiner Entscheidung das gesamte Revisionsvorbringen des Verurteilten berücksichtigt und zu dessen Nachteil keinen Verfahrensstoff verwertet, zu dem dieser zuvor nicht gehört worden war. Der Schriftsatz des Verurteilten vom 20. April 2009 hat dem Senat vorgelegen. Eine Anfrage bei dem 2. Strafsenat nach § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG war nicht veranlasst; denn dessen von der Revision angeführte Entscheidung vom 10. August 2007 (2 StR 204/07) betrifft einen anderen Sachverhalt, als er dem hiesigen Verfahren zugrunde liegt. Dort hatte das Tatgericht in den Urteilsgründen ausgeführt, der Angeklagte habe von

seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht. Im vorliegenden Fall hat das Landgericht - wie bereits der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift zutreffend dargelegt hat - an mehreren Stellen der Urteilsgründe die Einlassung des Angeklagten wiedergegeben.

Becker

RiBGH von Lienen befindet
sich im Urlaub und ist daher
gehindert zu unterschreiben

Sost-Scheible

Becker

Schäfer

Mayer